



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Feurer GmbH & Co. KG  
Donaustraße 25  
88512 Mengen

Tübingen 17.06.2021  
Name Vanessa Schaupp  
Durchwahl 07071 757-3233  
Aktenzeichen 51-25/5534.12-13/Feurer/§6  
(Bitte bei Antwort angeben)

|   |
|---|
| <b>Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):</b><br><b>2105150136893</b> |
| <b>IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02</b>                                  |
| <b>BIC: SOLADEST600</b>   |
| <b>Betrag: 100,00 EUR</b>   |

**Unternehmenszertifikat nach § 6 Absatz 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)**

Ihr Antrag vom 14.06.2021

Anlagen  
"Nachgewiesene Sachkunde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.06.2021, beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangen am 14.06.2021, ergeht folgender

**B e s c h e i d**

**A. Entscheidung**

**1. Unternehmenszertifikat**

Nach § 6 Absatz 2 ChemKlimaschutzV<sup>1</sup> wird der **Firma Feurer GmbH & Co. KG, Donaustraße 25 in 88512 Mengen unter der Reg-Nr. 004/21** die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I, Nr. 27, S. 1139) zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)

Das Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067<sup>2</sup>, Kategorie I wie Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung und Stilllegung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Dichtheitsprüfungen und Kältemittelrückgewinnung durchzuführen.

Die Firma Feurer GmbH & Co. KG ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Unternehmen keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I verfügen.

## 2. Nachgewiesene Sachkunde

Für die in der Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Unternehmenszertifikats.

## 3. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro** festgesetzt.

## **B. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 14.06.2021, eingegangen am 14.06.2021;
2. Sachkundebescheinigungen für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen;
3. Auflistung der vorhandenen technischen Geräte.

## **C. Nebenbestimmungen**

Diese Bescheinigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

---

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 vom 17.11.2015.

- a) Jeder Wechsel der sachkundigen Personen ist dem Regierungspräsidium Tübingen unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
- b) Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Tübingen mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung des Zertifikats ist entsprechend zu beantragen.
- c) Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Nebenbestimmungen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
- d) Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:
  - Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Unternehmens geführt hätten.
  - Es ergeben sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- e) Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **D. Hinweise**

1. Gemäß Anschreiben und Anhang erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen.  
Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung in Verbindung mit der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.

3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 ChemKlimaschutzV).
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014).
6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Absatz 3 ChemKlimaschutzV in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014].
7. Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

#### **E. Begründung**

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 6 Absatz 2 ChemKlimaschutzV. Zuständige Behörde für das Unternehmen ist nach Nummer 8.1 der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung<sup>3</sup> das Regierungspräsidium Tübingen.

---

<sup>3</sup> Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO) vom 17.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 22, S. 621).

Nach § 6 Absatz 2 ChemKlimaschutzV erteilt die zuständige Behörde Unternehmen, die Tätigkeiten nach § 6 Absatz 1 ChemKlimaschutzV durchführen, auf Antrag ein Unternehmenszertifikat nach Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008<sup>4</sup>.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen bereits nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte ebenfalls bereits erbracht.

## **F. Gebührenentscheidung**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG<sup>5</sup>) und § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM<sup>6</sup>) in Verbindung mit der Nummer 5.5.2 der Anlage hierzu (GebVerz UM<sup>7</sup>). Nach Nummer 5.5.2 ist eine Rahmengebühr von 100 bis 2000 Euro vorgesehen.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbes. Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner). Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 02.04.2008.

<sup>5</sup> Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1191, 1199)

<sup>6</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566).

<sup>7</sup> Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis).

sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der in den Nummern 2.1 und 2.2 der VwV-Kostenfestlegung<sup>8</sup> anzuwendenden Pauschalsätzen festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des oben genannten Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird gemäß § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben.

#### **G. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vanessa Schaupp

---

<sup>8</sup> Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. 2018, S. 716).



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

**Postzustellungsurkunde**

**Firma**  
Feurer GmbH & Co.KG  
Donaustraße 25  
88512 Mengen

Tübingen 15.06.2023

Name Anke Kneer

Durchwahl 07071 757-3545

Aktenzeichen RPT0510-5534-1/55/2

(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**


**2305150136879**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag:**

**55,00 EUR**

 Änderung der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ des Unternehmenszertifikats  
Reg.-Nr.: 004/21 vom 17.06.2021, Az.: 51-25/5534.12-13/Feurer/§6

Ihre Mail vom 14.06.2023, eingegangen am 15.06.2023

Anlagen

Nachgewiesene Sachkunde vom 15.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Änderung der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ zum oben aufgeführten  
Unternehmenszertifikat wird eine Gebühr in Höhe von

**55,00 Euro**

festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebüh-  
rengesetzes (LGebG<sup>1</sup>) und § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung Umweltministerium

<sup>1</sup> Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)

(GebVO UM<sup>2</sup>) i.V.m. der Nummer 0.1 der Anlage hierzu (Gebührenverzeichnis - GebVerz UM<sup>3</sup>). Für die Änderung des Unternehmenszertifikats ist weder im GebVerz UM noch in anderen Rechtsvorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen. Deshalb steht es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, für die Änderung der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ eines Unternehmenszertifikats nach § 6 Absatz 2 ChemKlimaschutzV eine Gebühr von bis zu 10.000 € zu erheben.

Die Grundsätze der Gebührenbemessung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbesondere Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner). Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der in den Nummern 2.1 und 2.2 der VwV-Kostenfestlegung<sup>4</sup> anzuwendenden Pauschalsätzen festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird gemäß § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages, erhoben.

Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anke Kneer

---

<sup>2</sup> Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 23.09.2021

<sup>3</sup> Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)

<sup>4</sup> Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31.10.2022 GABl. 2022, S. 883)



## Anlage

**„Nachgewiesene Sachkunde“ zum Unternehmenszertifikat des  
Regierungspräsidiums Tübingen vom 17.06.2021; Reg.-Nr.: 004/21**

**Firma:**

Feurer GmbH & co.KG

Donaustraße 25

88512 Mengen

**Aktuelle Fassung vom 15.06.2023**

**ersetzt Fassung vom 17.06.2021**

| <b>Name<br/>des Sachkundigen</b> | <b>geb.</b> | <b>Kate-<br/>gorie</b> | <b>Ausstel-<br/>lungsdatum</b> | <b>Ausstellende<br/>Institution</b>  | <b>Beschäftigt am<br/>Standort</b> |
|----------------------------------|-------------|------------------------|--------------------------------|--|------------------------------------|
| Heidrich, Michael                | 21.03.1983  | I                      | 19.06.2014                     | Sächsische SHK Bera-<br>tungs- und Vertriebsge-<br>sellschaft mbH,<br>Markkleeberg | 88512 Mengen                       |
| Ochocki, Matheo                  | 08.03.1995  | I                      | 17.05.2023                     | Zentralverband Sanitär<br>Heizung Klima Baden-<br>Württemberg, Stuttgart           | 88512 Mengen                       |